

Beschlussvorlage zur Dringlichkeitsentscheidung -öffentlich-	Drucksache 23.09.2020
Gremium	Sitzungstermin

Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 01.09.2020 über den Erlass von zwei Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen, zum einen für den 27.09.2020 und den 06.12.2020, zum anderen für den 08.11.2020

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Rates der Stadt Meerbusch vom 01.09.2020 über den Erlass von zwei Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen, zum einen für den 27.09.2020 und den 06.12.2020, zum anderen für den 08.11.2020, wird aufgehoben.

Alternativen:

keine

Sachverhalt:

Am 01.09.2020 hat der Rat den Erlass von zwei Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den drei im Beschlussvorschlag genannten Sonntagen beschlossen. Hintergrund war, dass der örtliche Einzelhandel, der durch die Folgen der Corona-Pandemie geschwächt ist, wirtschaftlich gestärkt werden sollte. Außerdem sollte das Verkaufsgeschehen durch mehrere zusätzliche Einkaufstage entzerrt und so auch den besonderen corona-bedingten Anforderungen an den Gesundheits- und Infektionsschutz Rechnung getragen werden.

Kurz zuvor war am 28.08.2020 eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) des Landes Nordrhein-Westfalen ergangen, wonach diese Überlegungen (die auch andere Kommunen angestellt hatten) keine zureichenden Sachgründe von ausreichendem Gewicht im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes NRW darstellten, die eine ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an mehreren Sonntagen rechtfertigen würde. Erstritten hatte diese Entscheidung die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.

Unter dem 21.09.2020 hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di nun auch gegen die Stadt Meerbusch im Wege von Eilanträgen geklagt mit dem Ziel, die in Rede stehenden Ordnungsbehördlichen Verordnungen außer Kraft setzen zu lassen. Da das OVG NRW in seiner Begleitverfügung an die

Stadt Meerbusch vom 22.09.2020 keinen Zweifel daran lässt, dass es genauso entscheiden wird wie in den vorausgegangenen Verfahren gegen die anderen Kommunen, ist es weder angezeigt noch erfolgversprechend, die Sache im Wege eines streitigen Verfahrens gerichtlich entscheiden zu lassen. Aus rechtlichen Gründen erscheint es vielmehr sinnvoller, die streitgegenständlichen Ordnungsbehördlichen Verordnung städtischerseits selbst aufzuheben.

Da dies angesichts des bereits am 27.09.2020 anstehenden ersten verkaufsoffenen Sonntags eilig ist und vor diesem Termin kurzfristig weder eine Rats- noch eine Hauptausschussentscheidung herbeigeführt werden kann, muss im Wege der Dringlichkeit entschieden werden.

Finanzielle Auswirkung:

keine

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Anlage:

Unterzeichnete Dringlichkeitsentscheidung



STADT MEERBUSCH

Dringlichkeitsentscheidung -öffentlich-	Drucksache 23.09.2020
Gremium	Sitzungstermin

Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 01.09.2020 über den Erlass von zwei Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen, zum einen für den 27.09.2020 und den 06.12.2020, zum anderen für den 08.11.2020

Angesichts der Eilbedürftigkeit treffen die Unterzeichnerin und ein Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW anstelle des Rates folgende Entscheidung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Meerbusch vom 01.09.2020 über den Erlass von zwei Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen, zum einen für den 27.09.2020 und den 06.12.2020, zum anderen für den 08.11.2020, wird aufgehoben.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs.1 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Georg Neuhausen
Ratsmitglied